

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rantrum hat aufgrund des § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am 27.08.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Gemeindevertretung

§ 1

Erste Sitzung nach der Wahl (§ 34 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung nach der Wahl (konstituierende Sitzung) von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit am 01.06. einberufen. Sofern die bzw. der bisherige Vorsitzende nicht zur Verfügung steht, werden die bisherigen Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.
- (2) Zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen dürfen nicht vor dem 01.06. zugestellt werden.
- (3) In den Fällen der Auflösung einer Gemeindevertretung nach § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist die Einberufung spätestens bis zum 30. Tag nach der Wahl vorzunehmen (§ 1 Abs. 3 GKWG).
- (4) Die bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige Vorsitzende erklärt die konstituierende Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder, die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach stellt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung fest und überträgt diesem die Sitzungsleitung. Die Übertragung des Vorsitzes erfolgt auch dann, wenn sich dieses Mitglied der Neuwahl des bzw. der Vorsitzenden stellt.
- (5) Bis zur Einführung der neuen Vorsitzenden bzw. des neuen Vorsitzenden nach dessen Wahl handhabt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung in der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
- (6) Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und unter dessen Leitung die Stellvertretenden.
- (7) Bei einer Wiederwahl ernennt die bzw. der bisherige 1. Stellvertretende, bei einer Neuwahl die bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige Vorsitzende die neu gewählte Bürgermeisterin bzw. den neu gewählten Bürgermeister zum Ehrenbeamten und händigt die Ernennungsurkunde aus. Anschließend vereidigt das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung, das die Wahl geleitet hat, die Gewählte bzw. den Gewählten und führt sie bzw. ihn in sein Amt ein.
- (8) Die neu gewählte Bürgermeisterin bzw. der neu gewählte Bürgermeister hat ihre bzw. seine Stellvertretenden und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen.

Mitglieder, die an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen können, werden in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, in entsprechender Weise verpflichtet.

- (9) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters werden nach ihrer Wahl von ihr bzw. ihm zu Ehrenbeamten ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

§ 2

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister (§§ 10, 34, 37 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie bzw. er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie bzw. er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Sie bzw. er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihr bzw. ihm obliegt die Verhandlungsleitung.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird, wenn sie bzw. er verhindert ist, durch ihre bzw. seine/n 1. Stellvertretende/n, ist auch dieser verhindert, durch ihre bzw. seine/n 2. Stellvertretende/n vertreten.

§ 3

Fraktionen (§ 32a GO)

- (1) Die Benennung der Fraktionen und deren Mitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung gegenüber dem anwesenden Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder zur Niederschrift. Die Entgegennahme von schriftlichen Fraktionsbildungserklärungen vor der konstituierenden Sitzung erfolgt gegenüber der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden. Die Verkündung erfolgt dann in der konstituierenden Sitzung durch das anwesende Mitglied mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung.
- (2) Die Erklärung muss den Namen der Fraktion, den Namen der bzw. des Fraktionsvorsitzenden sowie die Namen der Mitglieder der Gemeindevertretung beinhalten, die der Fraktion angehören. Eine schriftliche Erklärung ist durch alle Fraktionsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 4

Einberufung (§ 34 GO)

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen der Gemeindevertretung beträgt eine Woche.
- (2) In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf höchstens drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen und diese Dringlichkeit begründen. Ein Nachschieben von Tagesordnungspunkten, die auch in einer späteren Sit-

zung behandelt werden könnten, ist nicht als dringend anzusehen. Dringend ist eine Angelegenheit nur dann, wenn eine Angelegenheit sich bis zu einer nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder wenn eine Verzögerung Nachteile und Schäden für die Gemeinde bringen könnte.

- (3) Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die §§ 5 und 6 zu beachten. Alle beratungs- bzw. entscheidungsrelevanten Unterlagen müssen grundsätzlich mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. Sofern dem Umstände entgegenstehen, oder die Unterlagen erst nach der Zustellung der Einladung bereitgestellt werden können, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.
- (4) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird die Ladung elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sie erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (5) Formelle Mängel bei der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung, insbesondere Verstöße gegen Fristen, Formvorgaben oder Zustellungswege gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erschienen sind und keines der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung der Durchführung widerspricht. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung auf die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung hinzuweisen bzw. bekannte formelle Mängel vorzutragen.
- (6) Der lokalen Presse ist von allen Einladungen ohne Anlagen eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekannt zu geben. Dabei gelten die Fristen für amtliche Bekanntmachungen nach der Hauptsatzung nicht.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 5

Tagesordnung (§ 34 GO)

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der nach § 8 dieser Geschäftsordnung eingereichten Tagesordnungspunkte fest. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein. Die Bezeichnung muss so konkret sein, dass alle Beteiligten (Mitglieder, Verwaltung und Öffentlichkeit) eindeutig erkennen können, welcher Sachverhalt und welcher Zweck des Tagesordnungspunktes verfolgt wird.
- (2) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann zu Beginn und während einer Sitzung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Dringlich ist eine Angelegenheit nur dann, wenn sie sich bis zur nächsten Sitzung bereits erledigt hätte, oder aber eine ausbleibende Behandlung Schäden und Nachteile für die Gemeinde mit sich bringen könnte.

- (4) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:
- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Tagesordnung (und der ordnungsgemäßen Ladung), Dringlichkeitsanträge, Beschlussfassung über evtl. nicht-Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte,
 - c) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Bericht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters,
 - f) Berichte der Ausschüsse und Delegierten,
 - g) Anfragen aus der Gemeindevertretung
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
 - i) nicht-öffentliche Sitzung,
 - j) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung und Schließung der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen in der Regel nicht länger als bis 22:30 Uhr dauern.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung vor 22:30 Uhr begonnen, aber nicht abgeschlossen wurde, ist bis zum Ende der Beratung und Beschlussfassung fortzuführen.
- (4) Eine Verlängerung der Sitzung über 22:30 Uhr hinaus zur Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss diesen Beschluss aktiv herbeiführen, bevor die Sitzung über die vorgesehene Endzeit hinaus fortgesetzt wird.

§ 7

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 8

Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionen und der Ausschüsse sind bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Gemeindevertretersitzung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn sie so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist. Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat kein Antragsrecht.

- (2) Anträge sind grundsätzlich in den zuständigen Fachausschüssen vorzubereiten. Anträge sollen spätestens in die Tagesordnung der übernächsten fristgerecht erreichbaren Sitzung des zuständigen Fachausschusses aufgenommen werden. Falls dies nicht möglich ist, sind die jeweils antragstellenden Personen über die Gründe und den vorgesehenen Beratungstermin zu informieren.
- (3) Auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion kann die Gemeindevertretung einen Beschluss aufheben oder einen nicht angenommenen Antrag wieder aufgreifen. Die Gemeindevertretung darf sich frühestens in der nächsten Sitzung mit diesem Antrag befassen. Ist ein solcher Antrag bereits einmal abgelehnt worden, so darf er während der auf die Ablehnung folgenden sechs Monate nicht wiederholt werden, es sei denn, dass sich nach Auffassung der Gemeindevertretung wesentlich neue Gesichtspunkte ergeben haben oder die Aufhebung bzw. das Wiederaufgreifen von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorgeschlagen wird.

§ 9

Anfragen aus der Gemeindevertretung

- (1) Jede Tagesordnung der Gemeindevertretung enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt sowohl unter der dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ als auch unter den einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die Verwaltung zu richten. Diese müssen kurzgefasst sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung der Vorsitzende bzw. dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (3) Die fragende Person kann die Frage in der Sitzung kurz mündlich begründen und bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende soll weitere Fragen von anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die in direktem Zusammenhang mit der Anfrage stehen, zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes nicht gefährdet wird. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen aus der Gemeindevertretung“ soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Mit Einverständnis der fragenden Person kann eine Beantwortung von Fragen auch schriftlich erfolgen.

§ 10

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie bzw. er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Die Gemeindevertretung kann die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen, die Beratung oder Entscheidung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder die Beratung über Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung abschließen.
- (3) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Beratung müssen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung unterstützt werden. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Alsdann ist über entsprechende Anträge sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratende Angelegenheit ist sodann zu beschließen.
- (4) Jede antragstellende Person kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.

§ 11

Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Diese bzw. dieser entscheidet über die Reihenfolge der Worterteilung. Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Verwaltung und sachverständige Personen, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, für die Mitglieder der Beiräte sowie für die Beauftragten mit Mitwirkungsrechten oder beratender Funktion, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Der Amtsvorsteherin bzw. dem Amtsvorsteher und der bzw. dem leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister darf in Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die sprechende Person erfolgt sind, abwehren.
- (4) Die Redezeit beträgt jeweils höchstens 5 Minuten.

§ 12

Einzelberatung

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden erteilt diese/r der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses das Wort für den Sachvortrag und die Beschlussempfehlung des Ausschusses, soweit diese Angelegenheit in dem Fachausschuss beraten worden ist, ansonsten hält die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Sachvortrag. Bei Anträgen wird der antragstellenden Person das Wort erteilt. Ist der Antrag

durch eine Fraktion gestellt worden, erhält die bzw. der Fraktionsvorsitzende bzw. -sprecher/-in das Wort. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z.B. Haushaltsplan, Satzungen usw.), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.

- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindevertretung über sie berät und beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit größeren finanziellen Auswirkungen.
- (3) Von der Beratung im Ausschuss kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn
 - eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Betroffenen geboten erscheint,
 - durch die Beteiligung des Ausschusses und die Verschiebung auf die nächste Sitzung eine gesetzliche oder gebotene Frist in Frage gestellt werden würde, oder
 - im Ausschuss gleiche oder ähnliche Fälle bereits mehrfach beraten worden sind und der Sachverhalt keine Schlüsse darauf zulässt, dass in dem zur Beratung anstehenden Fall anders zu entscheiden sein wird.

§ 13

Ablauf der Abstimmung (§ 39 GO)

- (1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung ein Antrag zu verlesen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs.1 Satz 2 befragt.
- (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sie durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
- (5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die

anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Findet er keine Mehrheit, folgt der nächst weitgehende Vorschlag usw. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende entscheidet, welcher Vorschlag der weitestgehende bzw. weitergehende ist. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, wird über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden.

- (6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 14

Wahlen (§ 40 GO)

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens drei Personen, wobei möglichst alle in der Gemeindevertretung vorhandenen Fraktionen berücksichtigt werden sollen. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus.
- (3) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Diese sind nach der Stimmabgabe von den wählenden Personen zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine mit Wahlurne zu verwenden. Bei fehlender Kennzeichnung, weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15

Ausschließungsgründe und Befangenheit (§ 22 GO)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vor Beginn der Sitzung mitzuteilen, sofern Tagesordnungspunkte vorliegen, auf die diese Gründe zutreffen.
- (2) Im Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes abschließend. Das betroffene Mitglied hat den Sitzungsraum während der Beratung und Beschlussfassung bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes zu verlassen. Dies gilt entsprechend auch für stellvertretende Ausschussmitglieder.

§ 16

Unterrichtung der Gemeindevertretung (§ 27 Abs. 2 GO)

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten die Sitzungsvorlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Soweit erforderlich, geben die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, die Ausschussvorsitzenden und die Delegierten in jeder Sitzung unter den Tagesordnungspunkten „Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ und „Bericht der Ausschüsse und Delegierten“ zu den Beratungen und Beschlussfassungen der Fachausschüsse ergänzende Informationen. Soweit Informationen zu nichtöffentlichen Ausschussberatungen gegeben werden müssen, ist zunächst von der Gemeindevertretung darüber zu beschließen, ob die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (3) Über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über Sachverhalte, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich verlangt, berichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in jeder Sitzung mündlich. Die Unterrichtung soll rechtzeitig und möglichst umfassend erfolgen. Die Unterrichtung kann durch leitende Mitarbeiter der Verwaltung erfolgen, wenn kein Mitglied der Gemeindevertretung dem widerspricht.
- (4) Als wichtige Verwaltungsangelegenheiten gelten insbesondere:
 - a) Stand der Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch die Amtsverwaltung,
 - b) eingetretene oder zu erwartende Abweichungen von der Haushaltsplanung,
 - c) wesentliche Veränderungen oder Betriebsstörungen bei den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
 - d) zu erwartende Änderungen in der Personalwirtschaft,
 - e) Rechtsstreitigkeiten gegen die Gemeinde,
 - f) Projekte mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO,
 - g) Prüfungs- und Ordnungsberichte,
 - h) Kommunalaufsichtsbehördliche Eingriffe

§ 17

Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO)

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung in den Fällen höherer Gewalt ein. Ob ein Fall höherer Gewalt i.S.d. § 35a Abs. 1 GO vorliegt, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung. Ein Fall von höherer Gewalt liegt insbesondere bei einer Naturkatastrophe, einem überregionalen Notfall oder einer behördlich angeordneten Quarantäne vor, welche die Durchführung einer Präsenzsitzung für die Mehrheit der Gremienmitglieder unmöglich macht.
- (2) Die Sitzung als solche sowie zu behandelnde Tagesordnungspunkte müssen notwendig sein. Das ist gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.
- (3) Zu beratende Tagesordnungspunkte werden in Abstimmung zwischen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Verwaltung festgelegt.
- (4) Die Einberufung der virtuellen Sitzung erfolgt sinngemäß § 4 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Öffentlichkeit wird durch eine Echtzeitübertragung der Sitzung über das Internet hergestellt. Die Übertragung ist über die offizielle Website der Gemeinde bzw. des Amtes zu gewährleisten.

- (6) Die Gemeinde stellt für die Sitzung eine geeignete einheitliche, digitale Plattform zur Verfügung und stellt sicher, dass der Sitzungsraum technisch so ausgestattet ist, dass die Wortmeldungen, Abstimmungen und Präsentationen für alle Teilnehmenden (physisch und digital) gleichermaßen gut wahrnehmbar sind.
- (7) Jedes zugeschaltete Mitglied hat sicherzustellen, dass es über ein Endgerät mit funktionsfähigem Mikrofon und Kamera sowie eine stabile Internetverbindung verfügt. Die Kamera ist während der gesamten Sitzung eingeschaltet zu lassen. Die Ton- und Bildqualität der Übertragung hat den Zweck der Sitzung nicht zu beeinträchtigen.
- (8) Die Anwesenheit der zugeschalteten Mitglieder und der physisch anwesenden Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung getrennt voneinander festgestellt und in der Niederschrift vermerkt. Ein Wechsel zwischen physischer Anwesenheit und Zuschaltung während der Sitzung ist nicht gestattet. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Sitzung muss persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.
- (9) Bei offenen Abstimmungen ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sicherzustellen, dass alle Stimmberechtigten optisch wahrnehmbar sind. Bei geheimen Wahlen wird auf die Nutzung des in der digitalen Plattform hinterlegten elektronischen Abstimmungssystems verwiesen, das eine anonyme Stimmabgabe gewährleistet.
- (10) Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist das zugeschaltete Mitglied dafür verantwortlich, einen geeigneten, abgeschlossenen Raum zu nutzen, der eine Wahrnehmung der Übertragung durch Dritte ausschließt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende weist zu Beginn jeder nichtöffentlichen Sitzung noch einmal auf diese Pflicht hin.
- (11) Für technische Störungen, die im Verantwortungsbereich des zugeschalteten Mitglieds liegen (z. B. instabile Internetverbindung), kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Sie haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit von Beschlüssen. Bei einer Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben.
- (12) Die Regelungen zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung gelten sinngemäß auch für andere Personen mit Teilnahmerechten, wie z. B. Beiratsvorsitzende und Beauftragte, sofern ihnen eine Anwesenheit im Sitzungsraum nicht möglich ist.

§ 18

Aufzeichnung und Übertragung öffentlicher Sitzungen

- (1) Die Gemeinde kann öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in Bild und Ton aufzeichnen und in Echtzeit oder zeitversetzt über das Internet öffentlich zugänglich machen. Die Zulässigkeit dieser Aufnahmen richtet sich nach den Vorgaben der Hauptsatzung gemäß § 35 Absatz 4 der Gemeindeordnung.
- (2) Vertreter der Medien sind berechtigt, in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Berichterstattung anzufertigen. Sie haben dabei jedoch sicherzustellen, dass die Ordnung und der Ablauf der Sitzung nicht gestört werden.
- (3) Mit der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen erklären sich die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, die Verwaltung sowie weitere Personen, die während der Sitzung das Wort ergreifen, mit der Aufzeichnung und Veröffentlichung ihrer Wort- und Bildbeiträge einverstanden. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 19

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen bzw. Zuhörer sind nicht berechtigt, am Sitzungstisch Platz zu nehmen, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
- (4) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht
 - a) die bzw. der Protokollführende,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes,
 - c) die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher oder die leitende Verwaltungsbeamtin bzw. der leitende Verwaltungsbeamte,
 - d) die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher oder der leitenden Verwaltungsbeamtin bzw. den leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist sowie
 - e) Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Teilnahmerecht haben
- (5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung am Ende einer Sitzung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt so allgemein wie notwendig ohne Angaben über Beratungsinhalte, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten.

II. Abschnitt

Plebiszitäre Elemente

§ 20

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 16a GO)

- (1) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt grundsätzlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Soweit ein Ausschuss die abschließende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichtung auch durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse erfolgen. Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 16a der Gemeindeordnung kann auch im Rahmen einer Einwohnerversammlung, der Nutzung Sozialer Medien sowie der Website der Gemeinde erfolgen.

- (2) Die in § 47f GO vorgesehene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet je nach Einzelfall in besonderer Weise statt, evtl. in einer Jugendeinwohnergemeinschaft; diese kann mit einer Einwohnerversammlung verbunden werden oder in einer anderen geeigneten Weise stattfinden.

§ 21

Einwohnerfragestunde (§ 16c GO)

- (1) In jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. Die Ausschüsse können zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde einrichten. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Gemeindevertretung um bis zu weitere 30 Minuten verlängert werden.
- (2) Sofern es zu einer Fragestellung kommt, darf jede Einwohnerin und Einwohner nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, hat jede fragende Person nochmals die Möglichkeit, weitere Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Behandlung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und nicht einer offenkundig parteipolitischen, geschäftlichen oder anderen Werbung dienen. Nicht zulässig sind Anregungen und Vorschläge zu Angelegenheiten, die Tagesordnungspunkte der Sitzung betreffen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 22 GO ausgeschlossen werden müsste, wenn er Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen unzulässig. Für das Vorbringen einer Frage stehen maximal drei Minuten zur Verfügung.
- (4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich, als Anmerkung der Verwaltung in der Niederschrift oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (5) Die Fragen sind grundsätzlich an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten und werden von ihr bzw. ihm beantwortet. Werden die Fragen gezielt an andere Mitglieder der Gemeindevertretung gerichtet, so sind diese auch berechtigt zu antworten. Die Antworten können durch andere Mitglieder, insbesondere von den Vorsitzenden der fachlich zuständigen Ausschüsse ergänzt werden. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu.
- (6) Die Einwohnerfragestunde darf durch die Mitglieder der Gemeindevertretung inhaltlich nicht als Vorgriff zu Beratungsgegenständen der Sitzung, oder für allgemeine politische Sichtweisen genutzt werden.

- (7) Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Er kann Einwohnerinnen und Einwohnern das Wort entziehen oder eine gestellte Frage zurückweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Möglichkeit zur Fragestellung und zur Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 18 dieser Geschäftsordnung) wird durch ein digitales Verfahren sichergestellt. Einwohnerinnen und Einwohner können ihre Fragen, Vorschläge und Anregungen bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einreichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder der von ihr bzw. ihm beauftragten Person verlesen und beantwortet.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde durch Beschluss beenden.
- (10) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass die Einwohnerfragestunde vor oder während eines bestimmten Beratungsgegenstandes noch einmal eröffnet wird. Die Wiedereröffnung ist nur zulässig, wenn
 - die Angelegenheit von besonderem öffentlichem Interesse ist und die Bürgerinnen und Bürger dazu eine Vielzahl von Fragen oder Anliegen haben, die nicht bereits in der regulären Fragestunde behandelt wurden, oder
 - wesentliche neue Informationen, die den Bürgerinnen und Bürgern zum Zeitpunkt der regulären Fragestunde noch nicht bekannt waren, vorliegen.

§ 22

Anhörung (§ 16c Abs. 2 GO)

- (1) Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 23

Einwohnerbefragung (§ 16c Abs. 3 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der

Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (2) Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerinnen und Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner werden über den Gegenstand, die Teilnahmebedingungen, den Zeitraum und die Art der Befragung unterrichtet. Die Befragung kann schriftlich, online oder in einer Kombination beider Methoden durchgeführt werden. Bei einer schriftlichen Befragung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Der Rückgabetermin wird in der Benachrichtigung festgelegt. Bei einer Online-Befragung wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Zugang zu einem gesicherten Online-Portal oder einem elektronischen Umfragetool ermöglicht. Die Teilnahme ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, die eine mehrfache Stimmabgabe verhindern und die Vertraulichkeit wahren. Hierfür ist in der Bekanntmachung zu erläutern, wie die Teilnahme authentifiziert wird.
- (4) Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen so gestaltet sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Ergebnis der Befragung durch örtliche Bekanntmachung und auf der Website der Gemeinde informiert. Das Ergebnis ist auf der der Feststellung des Ergebnisses folgenden Sitzung der Gemeindevertretung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln.

§ 24

Anregungen und Beschwerden (§ 16e GO)

- (1) Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung sind umgehend der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Eingang ist der einreichenden Person umgehend schriftlich von der Verwaltung zu bestätigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel handelt. Ist unklar, ob es sich um eine Beschwerde nach § 16e GO handelt, ist unverzüglich bei der einreichenden Person nachzufragen.
- (2) Bezieht sich die Anregung oder Beschwerde auf eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung oder auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so ist der einreichenden Person mitzuteilen, dass hierfür nicht die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben ist. Auf die korrekte Zuständigkeit ist hinzuweisen.

III. Abschnitt

Ordnung in den Sitzungen

§ 25

Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss (§ 42 GO)

- (1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sorgt für einen geordneten und sachlichen Ablauf der Sitzung. Sie bzw. er kann sprechende Personen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen,

zur Sache rufen. Bei grober Ungebühr, persönlichen Angriffen, Beleidigungen oder Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Mitglied zur Ordnung rufen. Der Grund für den Ordnungsruf (Ruf zur Sache oder Ruf zur Ordnung) ist anzugeben. Ein Ordnungsruf darf in der folgenden Debatte nicht thematisiert werden.

- (2) Ein betroffenes Mitglied kann innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch gegen einen Ordnungsruf einlegen. Die Gemeindevertretung entscheidet in der nächsten Sitzung ohne Aussprache, ob der Ruf gerechtfertigt war.
- (3) Wurde eine sprechende Personen dreimal zur Sache gerufen, kann ihr die bzw. der Vorsitzende das Wort entziehen. Beim zweiten Ruf muss auf diese mögliche Folge hingewiesen werden. Bei grober Ungebühr kann das Wort sofort entzogen werden. Eine sprechende Person, der das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Nach dreimaligem Ruf zur Ordnung kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Beim zweiten Ordnungsruf muss er auf diese Möglichkeit hinweisen. Ein von der Sitzung ausgeschlossenes Mitglied kann in der folgenden Sitzung bereits nach einem einmaligen Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (5) Bei anhaltender Unruhe, die den Sitzungsverlauf stört, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende übt zudem das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Er kann Zuhörer, die die Ordnung stören, verwarnen oder aus dem Raum verweisen. Bei wiederholten Störungen kann der Zutritt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

IV. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 26

Schriftführende Person

- (1) Die Erstellung der Niederschrift der Gemeindevertretung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Verwaltung und die der Ausschüsse durch die vom Ausschuss bestimmte schriftführende Person.
- (2) Die schriftführende Person fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihr bzw. ihm und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie unterstützt die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in der Sitzungsleitung.

§ 27

Inhalt der Sitzungsniederschrift (§ 41 GO)

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsmitarbeitenden, der geladenen Sachverständigen und geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,

- g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Von den Beratungen ist nur der wesentliche Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen aufzunehmen. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung über die Aufnahme von Äußerungen
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

Abschnitt V **Schlussvorschriften**

§ 28

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern diese der Gemeindeordnung nicht widersprechen und diese nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 29

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 30

Anwendung der Geschäftsordnung für Ausschüsse (§45 ff GO)

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ausschüsse der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Inhalte dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 31

Sonstige Beiräte (§ 47d und e GO)

- (1) Die Rechte der sonstigen Beiräte aus der Gemeindeordnung sind für die sonstigen Beiräte der Gemeinde abschließend.
- (2) Die sonstigen Beiräte erhalten die Einladungen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten wie in § 4 dieser Geschäftsordnung beschrieben. Die Sitzungsvorlagen und die öffentlichen Niederschriften stehen gemäß dieser Geschäftsordnung im Ratsinformationssystem des Amtes zur Verfügung. Die Unterrichtung gemäß § 47e Abs. 1 S. 1 GO erfolgt auf diesem Wege. Werden in nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten Angelegenheiten behandelt, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, erhalten sie hierzu einen entsprechenden Auszug.

- (3) Gemäß § 47e Abs. 2 GO dürfen sonstige Beiräte in Angelegenheiten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. § 8 dieser Geschäftsordnung findet analog Anwendung.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe oder die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsamen Belange betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dieses Teilnahmerecht erstreckt sich auf öffentliche Tagesordnungspunkte sowie auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, soweit sie die genannten Belange betreffen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beirats abschließend.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Stellung der sonstigen Beiräte.

§ 32

Beauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung kann Beauftragte für spezifische gesellschaftlich bedeutsame Gruppen oder Belange bestellen. Diese Beauftragten unterstützen die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in beratender Funktion.
- (2) Beauftragte können zu Sitzungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung eingeladen werden, wenn Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs beraten werden.
- (3) Auf Beschluss des jeweiligen Gremiums kann einem Beauftragten in der betreffenden Angelegenheit Rederecht erteilt werden. Die Beauftragten verfügen nicht über ein Antrags- oder Abstimmungsrecht in der Gemeindevertretung oder deren Ausschüssen.
- (4) Die Bestellung der Beauftragten und ihre beratende Funktion begründet keine weiteren gesetzlichen Mitwirkungsrechte gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen.

§ 32a

Beauftragte mit Mitwirkungsrechten (§ 47d Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange bestellen.
- (2) Für diese Beauftragten gelten die Mitwirkungsrechte gemäß § 47e GO und § 32 der Geschäftsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihre Belange betreffen, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
- (3) Ob eine Angelegenheit die Belange der von dem Beauftragten vertretenen Gruppe oder den Belang betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Beauftragten abschließend.

§ 32b

Beauftragte mit beratender Funktion (§ 47d Abs. 4 GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann Beauftragte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen und Belange bestellen, die zur beratenden Unterstützung der politischen Gremien beitragen.

- (2) Beauftragte mit beratender Funktion können zu den Sitzungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung eingeladen werden, wenn ihr jeweiliger Aufgabenbereich betroffen ist. Auf Beschluss des Gremiums erhalten sie in der jeweiligen Angelegenheit Rederecht. Ein Antragsrecht besteht nicht.

§ 33

Offenlegung des Berufes (§ 32 Abs. 4 GO)

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung zuzuleiten. Im Laufe der Legislaturperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Gemeindevertretung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Tätigkeit ist in der Regel als relevant anzusehen, wenn sie einen direkten Bezug zu den wesentlichen Aufgabenbereichen der Gemeinde, wie zum Beispiel Bauplanung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Umwelt- oder Energiefragen sowie wirtschaftliche Entwicklung, hat.
- (3) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, ihre Stellvertretungen und nachrückende Mitglieder der Gemeindevertretung haben die erforderlichen Angaben nach Ziffer 1. innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens vor der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Veränderungen während der Wahlzeit.

§ 34

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Jede Verarbeitung, die diesen Zweck überschreitet, ist unzulässig. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Dazu zählen

auch Notizen und andere Aufzeichnungen, die eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren und zu transportieren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) geschützt sind. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertretenden, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, Betroffene auf Nachfrage über die bei ihnen gespeicherten Daten zu informieren. Auskunft-, Berichtigungs- oder Löschungsersuchen von Betroffenen sind unverzüglich an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu übermitteln, der die weitere Bearbeitung veranlasst.
- (6) Vertrauliche Unterlagen müssen unverzüglich und unwiederbringlich vernichtet bzw. gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein Beschluss ausgeführt worden ist bzw. eine weitere Beratung und Beschlussfassung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratung oder bei Ausscheiden aus dem Gremium sind alle vertraulichen Unterlagen zu vernichten. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.06.2025 außer Kraft.

Rantrum, den 31.08.2026

Im Original gezeichnet

Christian Franke
Der Bürgermeister